

Auf dem Weg zu einer
inkluisiven Schule
- Qualität vor Quantität ?!

Vortrag auf dem Landeselterntag in
Thüringen am 07.05.2011

Prof. Dr. Monika A. Vernooij

Gliederung

1. Einführung
 - 1.1 Die Behindertenrechtskonvention von 2006
 - 1.2 Bildungsinklusion als Weg – Soziale Integration als Ziel?

2. Schulische Möglichkeiten der Umsetzung von Bildungsinklusion
 - 2.1 Ein Blick über den Zaun
 - 2.2 Umsetzungsmöglichkeiten in Thüringen
 - 2.3 Notwendige Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Bildung für alle Kinder

3. Behinderung/Beeinträchtigung und Inklusion

3.1 Die Heterogenität der Bedarfe

3.2 Differenzierung und Individualisierung

3.3 Das Problem der Inklusionsverlierer

4. Schlussgedanken

Einführung

- Die **soziale Integration** von Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen ist eine **gesellschaftliche Aufgabe**.
- Der gemeinsame Unterricht kann ein wichtiger Schritt in diese Richtung sein.
- Seine weitestmögliche Realisierung ist **kein ideologisches, sondern ein pädagogisches Ziel**, vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber behinderten / beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen und deren begabungs- und bedürfnisgerechten Erziehung und Bildung.

- **Insofern ist Gemeinsamer Unterricht weder als bildungspolitisches Sparprogramm, noch als Konkurrenzlauf im Bundesländervergleich geeignet.**
- Ob Kinder mit Beeinträchtigungen im gemeinsamen Unterricht eine begabungs- und bedürfnisgerechte Erziehung und Bildung erhalten, hängt in hohem Maße ab
 - von den allgemeinen Rahmenbedingungen
 - von den personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen
 - von der Professionalität der Lehrkräfte
 - von schulinternen pädagogischen Konzepten
 - von der Einbettung des gemeinsamen Unterrichts in ein bildungspolitisches / schulpolitisches Gesamtkonzept.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

1. Der internationale Behinderungsbegriff in der BRK wird enger gefasst, als in Deutschland.
2. Er stützt sich auf das Kategorien-System der OECD:
 - Kategorie A:
Kinder mit (medizinisch-organisch) nachweisbaren Schädigungen / Behinderungen
 - Kategorie B:
Kinder mit spezifischen Schwierigkeiten
(Diese Kinder - L, V, S - gehören international nicht zu den behinderten Menschen, bedürfen aber spezieller Hilfen im Lernprozess.)

3. Artikel 1 (BRK), Satz 2

„ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie ... an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe der Gesellschaft hindern können.“

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35)

4. Nicht in allen Mitgliedsländern gibt es Bildungsmöglichkeiten für Kinder der Kategorie A, d.h., sie haben teilweise keinen Zugang zum öffentlichen „allgemeinen Bildungssystem“, zu dem auch Sonderschulen gehören.

Inhaltliche Aspekte der BRK

- **Ziel:**
„... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten“ für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, zu fördern, zu schützen und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1, Satz 1)

- **Kinder mit Behinderungen** (Art. 7):

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 7, Abs. 2)

- **Bildung** von Menschen mit Behinderungen (Art. 24)
 - Anerkennung des **Rechtes auf Bildung**
 - Verhinderung von Diskriminierung
 - Gewährleistung von **Chancengleichheit**
„... ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen...“ (Abs. 1)
 - **kein Ausschluss** vom allgemeinen Bildungssystem, vom obligatorischen Grundschulunterricht oder von weiterführenden Bildungsgängen **aufgrund von Behinderung** (Abs. 2a)
 - Gewährleistung **notwendiger Unterstützung** für eine erfolgreiche Bildung (Abs. 2d)

Angeboten werden sollen zudem

**„ ... wirksame individuell angepasste
Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld,
dass die bestmögliche schulische und soziale
Entwicklung gestattet“**

bei Erhaltung der Ziels „vollständiger [sozialer]
Integration“ (Abs. 2e)

→ Kindeswohl

- **Schlussfolgerung aus Art. 7 (Kindeswohl) und Art. 24 (Bildung)**

- Bildung möglichst in einer Schule für alle zu organisieren bei umfänglicher (sonderpädagogischer) Unterstützung für beeinträchtigte Kinder.
- Bildung in anderen Formen kann notwendig bzw. sinnvoll sein
 - wenn es dem Wohl des Kindes dient
 - wenn das Ziel „vollständiger (sozialer) Integration“ nicht aus dem Blick verloren wird.

- **Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems** (Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2010)
 - Einschränkung des Elternwahlrechts wenn dieses „ ... nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögert oder untergräbt“ (Pkt. 2, S. 14)
 - „Das Recht auf Inklusion ist ein Recht der Person mit Behinderung. Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge den Leitgedanken der Inklusion zu beachten und ggf. zu erklären, warum sie keine inklusiven Bildungsangebote wahrnehmen“ (a.a.O.)

Bildungsinklusion als Weg – Soziale Integration als Ziel?

- **Inklusion** als (sonder-)pädagogischer Begriff meint die Akzeptanz und Wertschätzung der Vielfalt in der Erziehung und Bildung.
Heterogenität von Kindern stellt die Normalität schulischer Situation dar.
Dabei ist den Bedürfnissen aller Kinder gleichermaßen Rechnung zu tragen.
- Langfristig müsste dabei die Unterscheidung von Kindern mit und solchen ohne „sonderpädagogischen Förderbedarf“ entfallen.

- Versteht man unter **Integration** die Eingliederung von bisher Getrenntem (Ausgesondertem) aufgrund von Unterschieden, z.B. in der schulischen Leistungsfähigkeit, so müsste sich durch Bildungsinklusion eine bewusst vorgenommene „soziale Integration“ erübrigen.

Aber:

Gemeinsamer Unterricht führt nicht automatisch auch zu sozialer Integration von Kindern mit Behinderungen / Beeinträchtigungen

→ Intensivierung der Sozialerziehung

Ein Blick über den Zaun

Integration / Inklusion heißt im internationalen Sprachgebrauch:

Alle Kinder gehen in eine Schule, im Sinne von „Schulhaus“, nicht unbedingt im Sinne von gemeinsamem Unterricht in einer Klasse

→ Spezial-/Kleinklassen

→ vielfältige gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration

Sonderpädagogische Bildung und Förderung in anderen Staaten der OECD (2003, Vernooij 2007)

- Organisationsformen für behinderte / beeinträchtigte Kinder:
 - Bildung in der Allgemeinen Schule (Regelklassen)
 - Bildung in Spezialklassen in der Allgemeinen Schule
 - Bildung in speziellen Schulen
- Spezialklassen in Europa (für Kinder der Kategorie B)
 - Frankreich 95 %
 - Niederlande 48 %
 - Luxemburg 20 %
 - Finnland 10 %
 - Schweden 40 % (seit 2005 wieder eingerichtet)

- **Sonderpädagogische Unterstützung** wird in anderen Ländern großzügiger und stärker individualisiert gewährt (ohne sonderpädagogisches Gutachten)
- Finnland hat mit 19,7 % die höchste, Luxemburg mit 0,5 % die niedrigste Unterstützungsquote
- Deutschland liegt mit 2,6 % im unteren Bereich (Platz 8 von 12 im Europa-Vergleich)

Umsetzungsmöglichkeiten in Thüringen im Rahmen eines bildungspolitischen Gesamtkonzepts

1. Stufe: Bereich **vorschulische Erziehung und Bildung**
2. Stufe: Bereich **schulische (Grund-) Bildung** (Kl. 1-6)
3. Stufe: Bereich **weiterführender Bildung**
oder
Bereich **Berufs- und Lebensvorbereitung**
(Kl. 7- 9/10)

Neustrukturierung / Neupositionierung der Sonderpädagogischen Förderzentren in Thüringen

Organisationsformen:

1. Förderzentrum als **Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum** (Bezeichnung in Thüringen: Beratungs- und Kompetenzzentrum)

- **Beratung** ist eine bedeutsame aber **nicht die einzige Aufgabe** des SFZ
- **Primäre Kennzeichen** des Zentrums sind:
 - der spezifisch **sonderpädagogische Zugang**
 - die sonderpädagogische **Kompetenzbündelung**→ **Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum**

2. Förderzentrum als **Sonderpädagogisches Kompetenz- und Bildungszentrum**

- angegliedert eine Förderschulabteilung
 - zeitlich befristeter Sonder-/Förderunterricht
- oberste Priorität hat die Persönlichkeits- und Leistungsförderung der Kinder mit dem Ziel der Hinführung zum Unterricht in der Allgemeinen Schule

3. Die Differenzierte Primarschule

- Zusammenschluss eines SFZ mit einer Grund- oder Regelschule als schulische Organisationseinheit
 - paritätisch besetztes Leitungsgremium (Allgemein- / Sonderpädagogen)
 - vielfältig qualifiziertes Personal
 - flexible Möglichkeiten der Klassenbildung, der Förderung, der Differenzierung
- Bildung spezifischer Schulprofile

Rahmenbedingungen für das Modell 1

Räume / Materialien

- mindestens ein großer Raum für Treffen und Besprechungen des Kompetenzteams
- umfangreiche Materialsammlung (Schulbücher, Lernspiele, Förderprogramme, Bild- und Arbeitsmaterial etc.)
- gute Hard- und Software-Ausstattung (z.B. auch Lernsoftware für unterschiedliche Fächer und Jahrgangsstufen)
- kleiner, separater und ruhiger Raum für Einzelbesprechungen und Beratungen

- **Teamzusammensetzung**

- qualifizierte Förderschullehrkräfte
 - obligatorisch: Lb, V, Sp
 - fakultativ/assoziiert: K, GB, SB, HB
- Schulpsychologe(n), spezifisch qualifiziert in sonderpädagogischer Diagnostik
- Fachkraft für Sozialarbeit

(Psychologen und Sozialarbeiter denkbar auch als „freie Mitarbeiter“ mit Anbindung an andere staatliche Institutionen.)

Rahmenbedingungen für das Modell 2

entsprechen den Rahmenbedingungen für Modell 1, aber:

- Erweiterung um spezifische qualifizierte sonderpädagogische Lehrkräfte für den Unterricht in der angegliederten Förderschulabteilung
- keine Einbindung in die MSD-Tätigkeit aber Erfahrung mit dem GU

Rahmenbedingungen für das Modell 3

- gut ausgestattetes Schulhaus mit größeren und kleineren Räumen sowie ausreichend Funktionsräumen (z.B. Sport, Musik, PC, etc.)
- umfangliche Materialsammlung (s. Modell 1)
- **Kollegium**
 - Grundschullehrkräfte
 - Förderschullehrkräfte
 - obligatorisch: Lb, V, Sp
für jede Jahrgangsstufe
 - Lehrkräfte für ggf. zu bildende Kleinklassen
 - Schulsozialarbeiter

In Regionen ohne SKBZ oder DPS sowie in ländlichen Räumen

→ Zuordnung von (1-3) Sonderschullehrkräften zu jeder Grundschule, nicht nur für die Kinder mit „festgestelltem“ SFB

Inklusive Erziehung und Bildung **zum Wohle aller Kinder** lässt sich nicht als sonderpädagogisches (Ein-)Sparprogramm realisieren!

Behinderung/Beeinträchtigung und Bildungs-inklusion

- **Den** behinderten Menschen oder gar **die** Behinderten als homogene Gruppe gibt es nicht.
- Jedes Kind hat je spezifische Beeinträchtigungen und damit auch individuelle je spezifische Bedarfe in der Erziehung und Bildung.
- Um dem gerecht zu werden bedarf es
 - eines flexibel gestalteten, gestuften Bildungssystems
 - mit sorgfältig aufeinander abgestimmten Erziehungs- und Bildungsphasen bzw. -sequenzen
 - und mit Möglichkeiten, den individuellen je spezifischen Bedarfen auch in angemessen spezifischer Weise gerecht zu werden.
- „Vielfalt in der Gemeinschaft“ bedeutet für den Unterricht, soll er qualitativ hochwertig sein,
Vielfalt im Expertentum der Lehrkräfte!

„Sonderpädagogik ist keine Pädagogik für besondere Kinder sondern eine Pädagogik für erschwerte Lern- und Lebenssituationen“

(Vernooij 2005, 46)!

Orientierungsprinzipien für Lehrkräfte sollten dabei sein:

- Entwicklungsorientierung
- Ressourcenorientierung
- Bedürfnisorientierung
(gegenwärtig und zukünftig)
- Autonomieorientierung

- Das bedingt einen **differenzierenden** bzw. **individualisierenden** Unterricht.
- Der nur unter bestimmten Voraussetzungen gelingen kann:
- überschaubare Gruppengrößen
 - kontinuierliche Begleitung von, Kooperation mit je spezifisch ausgebildeten Kollegen
 - vielfältige Materialien und Hilfsmittel für unterschiedliche Beeinträchtigungen
 - gezielte und qualitativ hochwertige Lehreraus-, -fort- und –weiterbildung orientiert an den Erfordernissen der Praxis

Zieldifferenter Unterricht

„Zieldifferentes Lernen heißt, daß die Schüler einer Klasse individuell festgelegte Ziele, u.U. auf der Basis unterschiedlicher Lehrpläne, und unter Berücksichtigung ihrer je spezifischen Fähigkeiten und Möglichkeiten erreichen sollen“ (Vernooij 2005, 261).

- Besondere Problematik für Lehrkräfte und hoher Vorbereitungsaufwand
- Probleme der Leistungsbewertung
- Unklarheit hinsichtlich der Schulabschlüsse

Inklusionsverlierer ??

Kinder mit Impairment

- wecken Beschützerinstinkte
- haben einen „Mitleidsbonus“
- provozieren Sozialengagement

Kinder ohne Impairment

(die nur „doof“ oder/und „frech“ sind)

- stoßen auf Widerstand
- wecken Spottlust
- provozieren Aggressionen

bei Mitschülern

Zur zweiten Gruppe gehören

- Kinder mit gravierenden **Lernstörungen**
- Kinder mit massiven **Verhaltensstörungen**
- Kinder mit **Sprachstörungen/ -auffälligkeiten**

Ihre Beeinträchtigung droht im Gemeinsamen Unterricht unterzugehen (Lernstörungen), sich zu verschärfen (Verhaltensstörungen) oder sich aufgrund von Ängsten zu erhalten (weil ein Teil der Kinder mit Sprachstörungen kaum noch spricht).

Komorbide Störungen seelischer Art scheinen dadurch vorprogrammiert.

Zeitlich befristeter Kleingruppenunterricht

(1-3 Schuljahre im Grundschulbereich)

durch qualifiziert ausgebildeten Sonderpädagogen und mit dem Ziel der Rückführung in die Regelklasse wäre hier notwendig und sinnvoll vor dem Hintergrund des Kindeswohls

- Abbau bzw. Kompensation von Lernschwächen
- Regulierung des (Sozial-) Verhaltens
- Sprachheilunterricht/-therapie

damit diese Kinder nicht zu Inklusionsverlierern werden!

Schlussgedanken

- Die Umgestaltung von Bildungsstrukturen ist ein komplexes Geschehen.
- Vielfältige Aspekte sind dabei zu beachten, zu diskutieren, zu bearbeiten.
- Im Rahmen eines bildungspolitischen Gesamtkonzeptes hat insbesondere die **elementare Erziehung und Bildung** (Vorschulbereich) prägende Bedeutung
 - **Vorläuferkompetenzen**
 - (Milieu-) **Defizitausgleich** bezogen auf Entwicklung und Vorwissen
 - **Chancengleichheit**

- Alle beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Kinder, Eltern, Verbände etc.) sind bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte angemessen einzubeziehen.
- Nicht ideologische sondern pädagogische Aspekte, nicht finanzielle sondern humanistische Argumente müssen dabei handlungsleitend für die Bildungspolitik sein.
- Nur wenn auch die notwendigen Rahmenbedingungen (sächlich, räumlich, personell) geschaffen werden, ist eine **begabungs- und bedürfnisgerechte Erziehung und Bildung für alle Kinder in einer Schule** zu gewährleisten!